

# 1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg

## Satzung des 1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg“ ( 1. BGC Wolfsburg)  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg unter der Nummer 532 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.  
Der Verein wurde am 20.09.1969 als 1. BGC Gifhorn v. 1969 gegründet und am 03.11.1979 in 1. BGC Wolfsburg umbenannt.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen und im Deutschen Minigolfsport Verband.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins in das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig und selbstlos im Sinne der Gesetze und Verordnungen.  
Sein Zweck und Ziel ist die Förderung des Minigolfportes nach den jeweiligen Richtlinien des Deutschen Minigolfsport-Verbandes (DMV) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, die Heranführung der Jugend zum Minigolfport und die Pflege sportlicher Kameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.  
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Fördermitglieder
3. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift des Erziehungsberechtigens.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Fördermitglieder haben weder Rechte noch Pflichten und sind Mitglieder, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
6. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Jedes Mitglied erkennt die Satzungen des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) *mit dem Tod des Mitglieds,*
- b) *durch freiwilligen Austritt,*
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) *durch Ausschluss aus dem Verein,*
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet endgültig ein Ehrengericht.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und Zahlungstermine der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

- a) der Sportwart
- b) der Jugendwart
- c) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, dazu gehört auch die E-Mail-Form, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandsleitung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, dazu gehört auch die E-Mail-Form, erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;  
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, dieses ist auch per E-Mail-Form möglich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen – soweit diese erforderlich sind –
- e) *Beschlussfassung über vorliegende Anträge*
- f) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge*
- g) *Verschiedenes*

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten; Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Minigolfport-Verband Bremen/Niedersachsen, sollte er nicht mehr bestehen, an den

Deutschen Minigolfsport Verband und erst bei dessen Nichtmehrbestehen an den Deutschen Olympischen Sportbund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 16 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen**

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
3. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
4. Die Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
5. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene, auch pauschale, Vergütung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
8. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

#### **§ 17 Vermögensverwaltung und Rechnungsführung**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach einjähriger aufzustellenden Haushaltsplänen zu erfolgen.
2. Zum An – und Verkauf sowie Verpfändung von Grundstücken, Aufnahme von Hypotheken und Darlehen, Anstellung von Personen mit laufenden Bezügen und Verpachtungen von weittragender Bedeutung bedarf es eines besonderen Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und das Kassenwesen obliegen dem Kassenwart, der für die regelmäßige Einkassierung aller Einnahmen Sorge zu tragen hat.
4. Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen haben. Der Befund ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen.

#### **§ 18 Ausschüsse**

1. Ausschüsse, insbesondere der Sportausschuss, dessen Leiter der Sportwart ist und 2 Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Beschlüsse erfolgen, wie beim Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Leiter des Ausschusses hat für die Protokollierung aller Beschlüsse zu sorgen und die Sitzungen einzuberufen und zu leiten.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Ausschüsse für Sonderaufgaben bilden, sie bedürfen aber der Genehmigung der Mitgliederversammlung, wenn ihre Tätigkeit über ein bestimmtes Ereignis oder länger als drei Monate dauern soll.
3. Die Leiter aller Ausschüsse und der Vorstand bilden den erweiterten Vorstand, der in dringen Fällen Entscheidungen treffen kann, die an sich Sache einer Mitgliederversammlung sind, aber keinen Aufschub dulden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nachträglich einzuholen.

## **§ 19 Spielbetrieb**

1. Dem Sportwart obliegt die Pflege des gesamten Spiel- und Sportbetriebes innerhalb des Vereins. Zu diesem Zweck wird eine Spielordnung aufgestellt, in diesem Fall die Internationalen Spielregeln sowie die Sportordnung des Deutschen Minigolfsport Verbandes (DMV).
2. Dem Sportwart obliegt ferner die Organisation und Leitung sämtlicher Wettspiele und Turniere.
3. Die besondere Pflege des Jugendsportes und die erzieherische Betreuung der jugendlichen Mitglieder obliegen dem Jugendwart.

## **§ 20 Jugendordnung**

Seit dem 06.03.2011 besteht eine Vereinsjugendordnung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Er ist für seine Tätigkeit der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen, des Deutschen Minigolfsport Verbandes, des Stadtsportbundes Wolfsburg und des Landessportbundes Niedersachsen muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an diese Verbände weitergeben.

5. Beim Austritt werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2018 genehmigt. Sie löst die Satzung vom 06.03.2011 ab.

Wolfsburg, 18.03.2018

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Kassenwart(in)

\_\_\_\_\_  
Schriftführer(in)